

der Conrad Electronic SE, Klaus-Conrad-Str. 1, 92242 Hirschau, Deutschland („Käufer“)

Im Interesse leichterer Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder anderer geschlechtsspezifischer Formen verzichtet. Alle Personal- oder Possessivpronomen und sonstigen Bezugnahmen gelten für alle Geschlechter.

1. Geltung dieser AEB

(1) Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant bei Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäfts mit dem Käufer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AEB gelten (vorbehaltlich Abs. 1) für alle Kaufverträge zwischen dem Lieferanten als Verkäufer und dem Käufer als Käufer über bewegliche Sachen, digitale Inhalte oder Waren mit digitalen Elementen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder einkauft („Kaufverträge“ und jeweils einzeln „Kaufvertrag“). Diese AEB gelten (vorbehaltlich Abs. 1) auch für alle zukünftigen Kaufverträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises im betreffenden Einzelfall bedarf.

(3) Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter (wie in Abs. 5 definiert), egal ob von diesen AEB abweichend, diesen AEB entgegenstehend oder diese AEB ergänzend („Andere AGB“), werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Schweigen, mangelnder Widerspruch in Kenntnis Anderer AGB und Bezugnahmen auf Verlautbarungen, die Andere AGB enthalten oder darauf verweisen, stellen keine solche ausdrückliche Zustimmung dar.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Regelungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne entsprechenden Hinweis gelten die gesetzlichen Regelungen in vollem Umfang, soweit sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

(5) „Dritter“ im Sinne dieser AEB ist jede Person, bei der es sich weder um den Lieferanten noch den Käufer handelt (Lieferant und Käufer jeweils einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“), gleichviel, ob es sich bei dieser Person um ein verbundenes Unternehmen einer Partei handelt.

2. Code of Conduct, Auskünfte

(1) Der Lieferant hat den „Code of Conduct für Lieferanten, Marktplatz-Seller und Geschäftspartner der Conrad Unternehmensgruppe“ in der Version 4.2 / 15.07.2024 (abrufbar unter <https://www.conrad.de> und wird dem Lieferanten auf jederzeit mögliches Verlangen (Textform erforderlich) unverzüglich zur Verfügung gestellt) („CoC-L“) zu befolgen.

(2) Der Lieferant versichert, dass er vom Käufer erhaltene sachgerechte Fragen zu seiner Person oder seinem Geschäft (als Teil eines Fragebogens, einer Selbsteinschätzung oder in sonstiger Weise) nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, vollständig und in nicht irreführender Weise beantwortet hat bzw. beantworten wird.

(3) Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich in Textform mit angemessener Erläuterung zu informieren, wenn er feststellt, dass ein Verstoß gegen den CoC-L erfolgt ist oder eine Antwort, die auf eine Frage gemäß Abs. 2 gegeben wurde, den dort bestimmten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht.

(4) Der Lieferant hat dem Käufer auf erstes Anfordern unverzüglich, unentgeltlich und elektronisch alle Daten, Informationen, Nachweise, Zertifikate, Erklärungen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der Käufer benötigt, um bzgl. der Ware im Vertriebsgebiet (wie in Ziff. 8 Abs. 4 definiert) geltenden gesetzlichen Pflichten des Käufers nachzukommen (einschl. entsprechender Informationsansprüche von Kunden des Käufers oder sonstigen Dritten und insb. nach dem EU Data Act, der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), der CSRD oder sonstigen Lieferketten- oder produktbezogenen Vorschriften). Der Lieferant stellt sicher, dass er, soweit erforderlich, entsprechende Rechte zu seinen Gunsten mit etwaigen Vorlieferanten vereinbart.

3. Geheimhaltung

(1) Jede Partei behält sich an der anderen Partei zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen („Materialien“) alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Materialien, daraus gewonnene Erkenntnisse und alle sonstigen Informationen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung oder -durchführung erlangt werden („Sonstige Informationen“), sind ausschließlich für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verwenden („Verwendungsbeschränkung“) und gegenüber Dritten geheim zu halten mit mindestens der gleichen Sorgfalt, die die empfangende Partei bzgl. eigener vertraulicher Informationen anwendet („Geheimhaltungspflicht“). Ziff. 11 bleibt unberührt.

(3) Die Verwendungsbeschränkung und Geheimhaltungspflicht gelten (vorbehaltlich Abs. 4 und 5) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort.

(4) Die Verwendungsbeschränkung und Geheimhaltungspflicht gelten nicht bzw. nicht mehr, soweit Materialien, daraus gewonnene Erkenntnisse und Sonstige Informationen bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bereits bekannt sind oder werden, von der empfangenden Partei eigenständig ohne Rückgriff auf geschützte Materialien, daraus gewonnene Erkenntnisse oder Sonstige Informationen entwickelt oder von der anderen Partei in Textform freigegeben wurden oder werden.

(5) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit Materialien, daraus gewonnene Erkenntnisse und Sonstige Informationen nach den gesetzlichen Regelungen offengelegt werden müssen oder von zuständigen (quasi-)hoheitlichen Institutionen herausverlangt werden.

(6) Ohne Zustimmung in Textform ist es dem Lieferanten nicht gestattet, den Käufer in Informations- und Werbeschriften oder als Referenz zu erwähnen.

4. Produktabkündigungen und -änderungen

Der Lieferant hat den Käufer über

- die Herausnahme von Produkten aus seinem Angebotssortiment; und
 - wesentliche Änderungen der Beschaffenheit, Eigenschaften oder Funktionsweise von angebotenen Produkten
- unverzüglich und mit einem Vorlauf von mindestens zwei (2) Wochen in Textform zu informieren.

5. Lieferung

(1) Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich in Textform zu informieren, soweit er die vereinbarte Lieferzeit (Liefertermin oder -frist), aus welchem Grund auch immer, voraussichtlich nicht einhalten wird. Eine entsprechende Informationserteilung berührt nicht den Eintritt von Verzug und die an einen Verzug anknüpfenden Rechtsfolgen; beides richtet sich in vollem Umfang nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Lieferant hat die Ware an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu liefern, und soweit keine Lieferadresse angegeben ist, an: Conrad Electronic SE, Supply Chain Management, Klaus-Conrad-Str. 2, 92530 Wernberg-Köblitz, Deutschland („Käufer-Lager“ und die nach dem Vorstehenden maßgebliche Adresse (d.h. in der Bestellung angegebene Lieferadresse bzw. das Käufer-Lager) „Lieferort“). Der Lieferort ist der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung bzgl. mangelhafter Ware, sei es durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung mangelfreier Ware (Bringschuld).

(3) Es gilt DAP (Delivered at Place) Incoterms 2020 bezogen auf den Lieferort; die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder einen vom Käufer bestimmten Dritten (maßgeblich ist der Beginn des Abladevorgangs) auf den Käufer über.

(4) Die beiden vorstehenden Absätze lassen die Möglichkeit unberührt, dass die Parteien neben dem Kaufpreis eine vom Käufer an den Lieferanten zu zahlende Versandkostenpauschale vereinbaren.

(5) Der Lieferant hat dem Käufer sowie einem abweichenden Warenempfänger unverzüglich nach Übergabe der Ware an den Spediteur sämtliche Versanddaten einschl. der Sendungsverfolgungsnummer (Tracking-ID) sowie der zugehörigen Tracking-URL mitzuteilen, und zwar soweit wie technisch möglich elektronisch.

(6) Der Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen:

- Datum;
- Käufer-Bestellkennung (Datum der Bestellung des Käufers und vom Käufer verwendete Bestellnummer);
- der Ware beim Käufer zugewiesene Artikelnummer und Anzahl der vom jeweiligen Artikel gelieferten Stücke;
- dem jeweiligen Stück vom Hersteller zugewiesene Seriennummer (individuelle Produktidentifikationsnummer) und, soweit einschlägig, IMEI-Nummer; und
- falls es sich bei der Lieferung um eine Teil- oder Restlieferung handelt, eine entsprechende Kennzeichnung.

(7) Unverzüglich nach Übergabe der Ware an den Spediteur ist dem Käufer per elektronischer Datenübertragung eine Versandanzeige mit den in Abs. 6 genannten Angaben zuzusenden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist die Versandanzeige per E-Mail an avis@conrad.de zu senden.

(8) Der Lieferant hat die Ware mit ordnungsgemäßen Fracht- und Begleitpapieren zu übergeben.

6. Verpackung

(1) Die Ware muss durch eine geeignete Verpackung geschützt sein, in der sie per Post oder Spediteur weiterversandt werden kann und durch die ein angemessener Artikelschutz (auch gegen Druck, Fall und Stoß) sichergestellt ist

(2) Transport- und Stapelhinweise sind deutlich sichtbar auf der Verpackung zu platzieren.

(3) Die Anlieferung elektrostatisch gefährdeter Bauelemente (ESD) hat wie folgt zu erfolgen:

a. Verpackungsbeschaffenheit: Es sind ausschließlich Packmittel mit abschirmender Wirkung (Shielding) zulässig: Shielding-Verpackung, gekennzeichnet mit dem Klassifizierungssymbol S (z.B. Shielding-Beutel, ESD-Karton), oder Mehrschicht-Verpackung (CDM-Schutz): Kombination aus einer ableitfähigen Innenverpackung (Schutzkategorie D, z.B. rosa) und einer leitfähigen Außenverpackung (Schutzkategorie C, z.B. schwarz); und

b. Kennzeichnungspflicht: Sämtliche Verpackungseinheiten (Einzel- sowie Umverpackungen) müssen deutlich sichtbar mit dem standardisierten ESD-Warnsymbol gemäß DIN EN 61340-5-1 gekennzeichnet sein.

(4) Gefahrgüter sind deutlich zu kennzeichnen und so zu verpacken, dass ein gefahrloser Logistikprozess möglich ist.

7. Eigentumsübergang

(1) Soweit der Lieferant die Übereignung der Ware an den Käufer unter die aufschiebende Bedingung der Kaufpreiszahlung stellt, gilt Folgendes:

a. der Käufer erwirbt das Eigentum an der Ware spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises für die betreffende Ware; und

b. der Käufer ist bereits vor der Kaufpreiszahlung im ordentlichen Geschäftsgang zur Vermischung, Vermengung und Verbindung der Ware mit anderen Gegenständen und zur Weiterveräußerung der Ware unter sicherungshalber Vorausabtretung der daraus entstehenden Forderung an den Lieferanten ermächtigt. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, der dem an den Lieferanten für die betreffende Ware zu zahlenden Kaufpreis entspricht; besteht im Weiterveräußerungsfall lediglich Miteigentum des Lieferanten, gilt die Abtretung nur in Höhe des Betrags, der dem Wert des Miteigentumsanteils des Lieferanten entspricht.

(2) Weitergehende Bedingungen des Lieferanten für die Übereignung der Ware an den Käufer als die Zahlung des Kaufpreises für die jeweilige Ware sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

(3) Soweit der Lieferant Ware auf Geheiß des Käufers an einen Dritten liefert, erwirbt der Käufer mit dem Erwerb des Besitzes an der Ware durch den Dritten das Eigentum an der Ware und überträgt es sogleich an den Dritten weiter.

8. Exportkontrolle

(1) Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich in Textform zu informieren über etwaige für die Ware geltende Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bzgl. eines (Re-)Exports in folgende Länder (jedes Land für sich betrachtet): das Land, in dem sich der Lieferort befindet, und alle Länder des Vertriebsgebiets (wie in Abs. 4 definiert); dies schließt entsprechende Genehmigungspflichten und Beschränkungen u.a. nach EU- und US-amerikanischem Recht sowie nach dem Recht des Ursprungslandes der Ware ein.

(2) Für Ware, deren (Re-)Export gemäß Abs. 1 genehmigungspflichtig ist, sind unverzüglich folgende Informationen an die E-Mail-Adresse exportkontrolle@conrad.de zu senden:

a. der Ware beim Käufer zugewiesene Artikelnummer;

b. handelsübliche Warenbeschreibung;

c. alle einschlägigen Ausfuhrlistennummern, insb. europäische Dual Use Nummern und Export Control

Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN);

d. Warenursprung (Ursprungsland);

e. Zolltarifnummer;

f. statistische Warennummer (HS-Code); und

g. Ansprechpartner beim Lieferanten zur Klärung etwaiger Rückfragen.

(3) Der Lieferant hat den Käufer über etwaige Änderungen von Abs. 1 erfasster Genehmigungspflichten oder Beschränkungen unverzüglich in Textform zu informieren.

(4) Das „Vertriebsgebiet“ umfasst das Land, in dem sich der Lieferort befindet, den EWR (Europäischer Wirtschaftsraum), die Schweiz und das Vereinigte Königreich, ferner alle sonstigen etwaig in der Bestellung als Vertriebsgebiet angegebenen Länder.

9. Rechnung, Skonto

(1) Lieferscheine und Rechnungen müssen formal und inhaltlich übereinstimmen. Rechnungen sind getrennt nach der vom Käufer verwendeten Bestellnummer zu erstellen. Neben den gesetzlich erforderlichen Angaben, insb. um dem Käufer die Geltendmachung von Vorsteuer im Rahmen des Umsatzsteuerrechts zu ermöglichen, muss die Rechnung enthalten:

a. die in Ziff. 5 Abs. 6 genannten Angaben;

b. die vom Käufer zugewiesene Lieferantenummer; und

c. die Versandungsart.

(2) Der Kaufpreis und eine etwaig vereinbarte daneben zu zahlende Versandkostenpauschale werden zur Zahlung fällig am dreißigsten (30.) Kalendertag nach dem ersten Tag, an dem die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind: vollständige Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer (dieser erste Tag der „Beginn der Zahlungsfrist“).

(3) Der Lieferant gewährt drei (3) % Skonto bei Zahlung spätestens am vierzehnten (14.) Kalendertag nach dem Beginn der Zahlungsfrist.

(4) Erfolgt die vollständige Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit, ist der Beginn der Zahlungsfrist frühestens der Tag der vereinbarten Lieferzeit.

(5) Fehlt der Lieferschein (Ziff. 5 Abs. 6) oder die Rechnung oder ist er bzw. sie unvollständig, hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des seitens der anderen Partei nicht erfüllten Vertrags stehen jeder Partei im vollen gesetzlichen Umfang zu.

11. Nutzungsrecht an Informationen

(1) Der Lieferant räumt dem Käufer hiermit an allen zur Verfügung gestellten die Ware begleitenden Unterlagen und Informationen (gleichviel, ob diese Unterlagen und Informationen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden oder nicht) ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, unbedingtes, unwiderrufliches, räumlich auf das Vertriebsgebiet (wie in Ziff. 8 Abs. 4 definiert) begrenztes und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zweck des Vertriebs der Ware an Dritte (einschl. an weitere Wiederverkäufer) nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze dieser Ziff. 11 ein; der Käufer nimmt dies hiermit an.

(2) Dieses Nutzungsrecht umfasst alle derzeit bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Medien, Vertriebswege (einschl. Online-Marktplätzen, gleichviel

ob vom Käufer oder einem Dritten betrieben) und Nutzungsarten (insb. Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Aufführung, öffentliche Wiedergabe und Speicherung in Datenbanken (jeweils einschl. durch Bild- und Tonträger, analog und digital sowie online) und das Recht zur Veränderung der Unterlagen und Informationen sowie der Medien, Vertriebswege und Nutzungsarten und zur Übersetzung. Angaben zum Ersteller bzw. Urheber sind in den Metadaten mitzuliefern. Ausschließlich im Rahmen und für die Zwecke dieser Ziff. 11 umfasst „Ware“ auch Stücke des gleichen Artikels, die der Käufer nicht vom Lieferanten bezogen hat.

(3) Der Käufer ist berechtigt, das Nutzungsrecht vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder ihnen ein Nutzungsrecht im gleichen Umfang, wie es dem Käufer durch diese Ziff. 11 gewährt wird, einzuräumen (durch eine solche Einräumung wird das eigene Nutzungsrecht des Käufers nicht berührt).

12. Gewährleistung, Mängelansprüche, Lieferkettenregress, Haftung des Lieferanten

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass:

a. alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (auch bzgl. Verpackung und Transport), damit die Ware in das Land, in dem sich der Lieferort befindet, eingeführt werden darf (soweit eine solche Einfuhr unter dem Kaufvertrag erfolgt) und innerhalb des Vertriebsgebiets (wie in Ziff. 8 Abs. 4 definiert) vertrieben werden darf; dies schließt gesetzlich erforderliche Kennzeichnungen der Ware und die Ware begleitende Unterlagen und Informationen ein, wobei solche Unterlagen und Informationen in den folgenden Sprachen geschuldet sind: Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch, ferner alle sonstigen etwaig in der Bestellung insoweit angegebenen Sprachen;

b. die Ware und ihr Vertrieb im Vertriebsgebiet (wie in Ziff. 8 Abs. 4 definiert), soweit der Vertrieb unter Nutzung der vom Lieferanten dem Käufer zur Verfügung gestellten die Ware begleitenden Unterlagen und Informationen erfolgt (gleichviel, ob diese Unterlagen und Informationen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden oder nicht), keine zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags bestehenden Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant erklärt, dass er in diesem Umfang die Schutzrechtslage fachkundig geprüft bzw. prüfen lassen hat und dabei keine Rechte Dritter festgestellt wurden, die durch die Ware verletzt werden. Rechte, die erst später eingetragen werden, aber bei Abschluss des Kaufvertrags zur Eintragung angemeldet waren, gelten als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags bestehend, wenn die Anmeldung bei Abschluss des Kaufvertrags bereits veröffentlicht worden war;

c. der Lieferant alle nicht die Ware, sondern ihn betreffenden gesetzlichen Regelungen erfüllt, damit die Ware in das Land, in dem sich der Lieferort befindet, eingeführt werden darf (soweit eine solche Einfuhr unter dem Kaufvertrag erfolgt) und innerhalb des Vertriebsgebiets (wie in Ziff. 8 Abs. 4 definiert) vertrieben werden darf; und

d. der Lieferant dem Käufer das Nutzungsrecht gemäß Ziff. 11 verschafft.

Die Gewährleistung gemäß Satz 1 stellt keine Garantie im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung des Lieferanten dar.

(2) Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich in Textform zu informieren, sofern

a. eine Gewährleistung gemäß Abs. 1 Satz 1 verletzt ist oder sein könnte;

b. der Käufer nähere Ausführungen oder Nachweise über die Einhaltung der Gewährleistung gemäß Abs. 1 Satz 1 verlangt; oder

c. dem Lieferanten Umstände welcher Art auch immer bekannt werden, die die Sicherheit oder Verkehrsfähigkeit der Ware beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten (einschl. entsprechender behördlicher Ermittlungen, Maßnahmen oder Sanktionen).

(3) Die gesetzlichen Regelungen zu Gewährleistung, Rechten des Käufers (und Haftung des Lieferanten) bzgl. Mängeln der Ware und sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten sowie Regress in der Lieferkette werden durch diese Ziff. 12 nicht berührt und finden in vollem Umfang Anwendung.

13. Rügen

(1) Etwaige Obliegenheiten des Käufers, Mängel der Ware oder sonstige Pflichtverletzungen des Lieferanten innerhalb bestimmter Fristen gegenüber dem Lieferanten zu rügen, damit der Käufer seine diesbezüglichen Rechte wahrt, richten sich nach den insoweit etwaig bestehenden gesetzlichen Regelungen. Soweit der Lieferant Ware auf Geheiß des Käufers an einen Dritten liefert, ist dieser Umstand bei der Bestimmung der für die jeweilige Rüge des Käufers gegenüber dem Lieferanten maßgeblichen Frist angemessen zu berücksichtigen; insb. beginnt die Frist erst, wenn dem Käufer seinerseits eine entsprechende Rüge des Dritten zugeht.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, retournierte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Identität, Vollständigkeit und etwaige Beschädigungen zu untersuchen. Etwaige Abweichungen oder Mängel der Rücksendung hat der Lieferant dem Käufer gegenüber spätestens am vierzehnten (14.) Kalendertag nach dem Tag, an dem die retournierte Ware eingeht („Rügefrist“), in Textform zu rügen („Rüge“). Geht dem Käufer innerhalb der Rügefrist keine Rüge zu, wird vermutet, dass die Rücksendung ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, und in Übereinstimmung mit etwaigen in Bezug auf die Rücksendung gemachten Angaben (im Lieferschein, der Versandanzeige oder in sonstiger Weise in Textform) erfolgt ist. Soweit die Rücksendung nicht wegen eines angeblichen Sachmangels der vom Lieferanten gelieferten Ware erfolgt und dem Käufer innerhalb der Rügefrist keine Rüge zugeht, wird ferner vermutet, dass die Rücksendung ohne Beschädigungen und ohne Verschlechterungen durch eine unsachgemäße Ingebrauchnahme der retournierten Ware erfolgt ist; dies gilt insb. für eine Rücksendung gemäß einem etwaigen dem Käufer vom Lieferanten vertraglich eingeräumten Rücktritts- oder Rückgaberecht. Soweit nach den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes etwas vermutet wird, steht es dem Lieferanten offen, die Vermutung durch den Beweis des Gegenteils zu widerlegen.

14. Haftpflichtversicherung

(1) Der Lieferant hat für die Dauer der Lieferbeziehung sowie für weitere drei (3) Jahre nach der letzten Lieferung auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Diese Versicherung muss für das Vertriebsgebiet (wie in Ziff. 8 Abs. 4 definiert) gelten.

(2) Die Versicherung muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis und mindestens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr aufweisen:

a. EUR 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden;

b. EUR 5 Mio. für reine Vermögensschäden; und

c. EUR 5 Mio. für Aus- und Einbaukosten sowie Rückrufkosten (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung).

(3) Der Lieferant hat den Abschluss und das Fortbestehen des Versicherungsschutzes auf erstes Anfordern durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung (Zertifikat des Versicherers, nicht älter als drei (3) Monate) nachzuweisen. Der Lieferant hat den Käufer über jede wesentliche Änderung des Versicherungsschutzes unverzüglich in Textform zu informieren.

(4) Diese Ziff. 14 schränkt etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers, auch soweit sie über den Versicherungsschutz hinausgehen mögen, in keiner Weise ein.

15. Verjährung

Die Ansprüche jeder Partei verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.

16. Urheberrechtliche Geräteabgabe

(1) Diese Ziff. 16 gilt nur, soweit es sich bei der Ware um Geräte oder Speichermedien handelt, mit denen urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt werden können und die insoweit einer Vergütungspflicht in Form einer Pauschalabgabe an eine Verwertungsgesellschaft (sog. Geräteabgabe oder Urheberrechtsabgabe) unterliegen („Geräteabgabe“).

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass alle auf die Ware anfallenden Geräteabgaben an die betreffende Verwertungsgesellschaft gemeldet und gezahlt sind, wenn das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergeht.

(3) Der Lieferant hat sowohl die Höhe der einschlägigen Geräteabgabe als auch die betreffende Verwertungsgesellschaft in der Rechnung auszuweisen.

(4) Unter der aufschiebenden Bedingung des Exports der Ware durch den Käufer aus dem räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes, auf dessen Grundlage die Geräteabgabe erhoben wurde, tritt der Lieferant hiermit sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Rückerstattungsansprüche gegen die Verwertungsgesellschaft oder etwaige Vorlieferanten wegen des exportbedingten Entfalls der Vergütungspflicht an den Käufer ab; der Käufer nimmt dies hiermit an. Der Lieferant hat die vorstehende Abtretung auf Verlangen des Käufers unverzüglich in jedweder Form auf Kosten des Käufers zu wiederholen.

(5) Soweit der Lieferant in Bezug auf die Ware wegen einer rückwirkenden Verringerung der Höhe der einschlägigen Geräteabgabe einen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Rückerstattung gegen die Verwertungsgesellschaft oder etwaige Vorlieferanten erwirbt, tritt der Lieferant hiermit sämtliche derartigen Rückerstattungsansprüche an den Käufer ab; der Käufer nimmt dies hiermit an. Der Lieferant hat die vorstehende Abtretung auf Verlangen des Käufers unverzüglich in jedweder Form auf Kosten des Käufers zu wiederholen.

(6) Soweit der Lieferant Zahlung auf Rückerstattungsansprüche erhält, die gemäß dieser Ziff. 16 dem Käufer zugewiesen sind, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich in Textform mit angemessener Erläuterung zu informieren und die Zahlung unverzüglich an den Käufer auszukehren. Der Käufer ist berechtigt, Auskunft vom Lieferanten zu verlangen, ob und inwieweit der Lieferant Zahlung auf Rückerstattungsansprüche erhalten hat, die gemäß dieser Ziff. 16 dem Käufer zugewiesen sind.

(7) Der Lieferant hat im Falle des Bezugs der Ware von Vorlieferanten mit selbigen dieser Ziff. 16 entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

17. Überschriften

In diesen AEB enthaltene Überschriften dienen lediglich der Vereinfachung und sind für die Auslegung der AEB irrelevant.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der Kaufvertrag (einschl. der ihm vorangegangenen Verhandlungen) und diese AEB unterliegen ausschließlich dem Sachrecht des Staates, in dem der Käufer seinen Sitz hat. Das Kollisionsrecht dieses Staates und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gelten nicht.

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder diesen AEB ergebenden Streitigkeiten, einschl. über ihre betreffende Wirksamkeit und quasi-vertragliche oder nicht-vertragliche Ansprüche, ist – vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Sätze – der Sitz des Käufers. Der Käufer ist berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Entgegenstehende zwingende gesetzliche Regelungen, insb. zu etwaigen ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

19. Salvatorische Klausel

(1) Soweit eine bestehende oder künftige Bestimmung des Kaufvertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, bleibt die Wirksamkeit des Kaufvertrags im Übrigen unberührt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für diese AEB.

(2) Soweit der Kaufvertrag in seiner bestehenden oder künftigen Fassung Regelungslücken enthalten sollte (einschl. als Folge der Unwirksamkeit von im Kaufvertrag enthaltenen Bestimmungen), gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Bestimmungen als vereinbart, die die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck des Kaufvertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für diese AEB.